



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/7  
Gewerberecht, gewerbliches Umweltrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Au/Gh	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	30.10.2015
30.680/001					
0-I/7/2015					

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 – Berufsqualifikationsrichtlinie geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur einer Gewerbeordnungsnovelle und nimmt wie folgt Stellung:

### **Zusammenfassung:**

Mit der vorliegenden Novelle sind im Wesentlichen folgende Änderungen geplant:

1. Streichung konsumentenrelevanter Schutzregelungen betreffend Haustürgeschäfte und Werbeveranstaltungen
2. Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnkreditverträge 2014/17/EU
3. Umsetzung der geänderten EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU
4. Öffnung des Zugangs für Drittstaatenangehörige für Verfahren zur Anerkennung der Qualifikationen nach der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie im Falle einer Niederlassung in Österreich

Ad 1)

Die **Streichung von Konsumentenschutzregelungen** betrifft einerseits das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Sammeln von Bestellungen (Haustürgeschäfte) in Bezug auf die Produktgruppe „Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteine“ (§ 57 Absatz 1 GewO). Andererseits soll das Verbot, Ankündigungen von Werbeveranstaltungen mit Preisausschreiben zu verbinden, entfallen (§ 57 Absatz 3 zweiter Satz GewO). Der geplante Wegfall dieser Schutzvorschriften wird durch ein EU-Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich

begründet. Aus konsumentenpolitischer Sicht sind die geplanten Streichungen jedoch grundsätzlich als problematisch zu werten, da die betreffenden Regelungen KonsumentInnen vor Übervorteilung und Täuschung schützen bzw eingeführt wurden, um unseriöse Werbeveranstaltungen hintanzuhalten.

Ad 2)

Im Rahmen der **Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnkreditverträge** fordert die BAK notwendige Ergänzungen zu den Definitionen des § 136 e GewO – siehe dazu die detaillierten Ausführungen zum Punkt „Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnkreditverträge“.

Zusätzlich muss im Zusammenhang mit der Definition des „unabhängigen Kreditmaklers“ (§ 136 e Absatz 4) der Begriff „Mehrheit am Markt“ näher präzisiert werden, um einer Aushöhlung des Begriffs „unabhängiger Kreditmakler“ entgegenzuwirken.

§ 136 Absatz 1 a (Informationspflichten des Kreditvermittlers) sowie weitere konsumentenrelevante Schutzvorschriften aus den Vorgaben der EU-Richtlinie über Wohnkreditverträge sollen nicht im Gesetz, sondern in den Landesregeln der Gewerbetreibenden (Verordnung) geregelt werden. Ohne Sonderbestimmungen führt dies jedoch dazu, dass Verstöße gegen diese Schutzvorschriften nur mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 1.090 (§ 368 GewO) anstatt mit einer Strafe bis zu € 2.180 (§ 367 Z 58 GewO) geahndet werden können. Die BAK spricht sich gegen eine Herabsetzung der Höhe der Sanktionen aus und fordert eine Festsetzung der Strafhöhe entsprechend den Vorschriften des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (Verwaltungsstrafe bis zu € 10.000 Euro).

Ad 3)

**Die EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU** betrifft Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen von ausländischen Gewerbetreibenden, die sich zur Berufsausübung in Österreich dauerhaft niederlassen oder vorübergehend grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen wollen. Die Vorschriften berühren jedoch gleichzeitig die Interessen der KonsumentInnen (Wahrung hoher Qualitätsstandards insbesondere bei sensiblen Gewerben), aber auch Interessen der ArbeitnehmerInnen (Wahrung der hohen Ausbildungsstandards) und stehen im engen Zusammenhang mit der Problematik der Scheinselbstständigkeit (Gefahr der Umgehung von gesetzlichen Vorschriften). Die Liberalisierungsmaßnahmen der neuen EU-Richtlinie erfordern entsprechende **Begleitmaßnahmen zur Hintanhaltung von Scheinselbstständigkeit** wie zB:

- eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Datenaustausches zwischen den Gewerbebehörden und dem Wirtschaftsministerium einerseits und den Kontrollbehörden für Lohndumping andererseits (Finanzpolizei, Gebietskrankenkassen, Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskrankenkassen);
- **eine systematische Auswertung der gewerberechtlchen Bewilligungen und Anzeigen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung** in Form einer Risikobewertung für gezielte und effiziente Kontrollen;

- die Aufnahme detaillierterer Informationen bei umgebungsgeneigten Gewerben (Verspachteln von montierten Gipskartonplatten) bereits bei Ausstellung des Gewerbescheines.

Für 31 besonders sensible Gewerbe ist derzeit im Rahmen der grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistung ein besonderes Prüfverfahren aus Gründen des Konsumentenschutzes vorgesehen (inhaltliche Prüfung der Qualifikation des Gewerbetreibenden; 373 a Absatz 5 Z 2 GewO). Die BAK spricht sich gegen die vorgeschlagene Kürzung der Liste zu den relevanten sensiblen Gewerben aus.

Weiters lehnt die BAK den geplanten Entfall der Anzeigepflicht für freie Gewerbe (Verordnungsermächtigung; §§ 373 a Absatz 6 Z 1 GewO) ab.

Im Rahmen des Verfahrens zum Europäischen Berufsausweis muss bei grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistungen sichergestellt sein, dass Meldungen der Gewerbetreibenden datenmäßig von der österreichischen Behörde erfasst und auch in das Dienstleistungsregister aufgenommen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Regelungen in Punkt 3 (**Umsetzung der Reform der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**).

Ad 4)

Die vorgeschlagene Öffnung des Adressatenkreises für die besonderen Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationsrichtlinie auch für Drittstaatenangehörige (Niederlassung) geht jedenfalls über die Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie hinaus. Die BAK steht der Öffnung des Zugangs zur Gewerbeberechtigung im Rahmen der privilegierten Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationsrichtlinie insofern kritisch gegenüber, als damit auch das System der „automatischen Anerkennung“ Anwendung findet (2/3 der reglementierten Gewerbe fallen unter die „automatische Anerkennung“). Die „automatische Anerkennung“ sieht keine inhaltliche Überprüfung der Qualifikation des ausländischen Gewerbetreibenden vor und stellt in bestimmten Fällen rein auf das Vorliegen von Praxiszeiten ab (Problem der Wahrung der Interessen der KonsumentInnen in Bezug auf notwendige Qualifizierungen des Gewerbetreibenden). Inwieweit die geplante Öffnung des Adressatenkreises auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Lehrlingsausbildung haben wird, kann sich erst in der Praxis zeigen und daher vorab nicht eingeschätzt werden.

**Zu den Änderungsvorhaben im Detail:**

**1. Wegfall des Verbots von Haustürgeschäften betreffend die Warengruppe „Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteine“ (§ 57 Absatz 1 GewO) sowie Wegfall des Verbots, Ankündigungen von Werbeveranstaltungen mit Preisausschreiben zu verbinden**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Punkt 1 der Zusammenfassung verwiesen.

## 2. Umsetzung der EU-Richtlinie zu den Wohnkreditverträgen 2014/17/EU

Die Vorgaben der Richtlinie werden in Österreich einerseits im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (zivilrechtlichen Vorschriften) und andererseits in der Gewerbeordnung (gewerberechtlicher Teil) umgesetzt. Die BAK fordert:

- **eine Ergänzung der Definitionen zu § 136 e:** Die „Kreditvermittlung“ ist in Wortlaut und Inhalt in der vorgeschlagenen Regelung zur Gewerbeordnung nicht gleich wie im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz definiert. Die Definitionen sollten in beiden Gesetzen jedenfalls gleich sein, da sie beide auf die EU-Richtlinie zurückgehen:

- Es fehlt im vorliegenden Vorschlag, dass die Vergütung aus einer Geldzahlung **oder einem sonstigen wirtschaftlichen Vorteil** bestehen kann.
- In § 136 e Absatz 2 Z 1 sollten zusätzlich die „sonstigen Kreditierungen“ aufgenommen werden. In Z 4 kommen die „sonstigen Kreditierungen“ nur vor, wenn der Kreditvermittler für den Kreditgeber handelt. § 136 e Absatz 2 Z 1 sollte daher lauten: „*Kreditverträge oder **sonstige Kreditierungen anbietet***“.
- In der Definition des gebundenen Vermittlers gemäß § 136 e Absatz 3 sollte die umfassendere Definition des Richtlinien textes, den das Bundesministerium für Justiz im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz übernimmt, Anwendung finden: „*Gebundener Kreditvermittler ist ein Kreditvermittler, **der im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung... handelt***“.

- **eine Definition des Begriffs „Marktmehrheit“:** In § 136 e Absatz 4 wird vorgesehen, dass weiterhin eine Provision bei unabhängigen Kreditmaklern möglich ist. So kann man sich als unabhängiger Kreditmakler bezeichnen, wenn entweder keine Provisionen bezogen werden oder wenn die Zahl der vom ungebundenen Kreditvermittler einbezogenen Kreditgeber eine Mehrheit auf dem Markt darstellt. Dabei sollte man den Begriff der „**Marktmehrheit**“ in den Erläuterungen genauer definieren. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass es unter Umständen für Kreditvermittler leichter ist, eine Marktmehrheit in ländlichen Gebieten abzubilden, wenn dort nur wenige Banken auftreten. Damit der Begriff „unabhängiger Kreditmakler“ praktisch nicht ausgehöhlt wird, könnte der Begriff „Markt“ hinsichtlich der Größe geografisch bestimmt werden – im Sinn der VerbraucherInnen vielleicht mit mindestens einem österreichischen Bundesland oder man legt fest, dass mindestens alle großen Banken bzw Bankengruppen dabei sein müssten. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf Erwägungsgrund 63 der Richtlinie: „*Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten Sicherheitsvorkehrungen festlegen, wenn eine Beratung als unabhängig beschrieben wird, um sicherzustellen, dass das Spektrum der jeweiligen Produkte und ... den Erwartungen der Verbraucher an eine solche Beratung entsprechen*“.

Der Entwurf schlägt vor, den aktuellen § 136 a Absatz 1 a (Informationspflichten des Kreditvermittlers) sowie weitere wesentliche Vorgaben der EU-Richtlinie über die Wohnimmobilienkreditverträge – anstatt im Gesetz – in einer Verordnung über Standesregeln festzuschreiben. Dies hat jedoch auch zur Folge, dass im Falle einer Verletzung der betreffenden Vorschriften nicht mehr die Verwaltungsstrafe des § 367 Z 58 GewO (Strafandrohung bis zu einem Betrag von € 2.180) zur Anwendung kommt. Übertretungen würden in Zukunft nur mehr mit einer Verwaltungsstrafe bis zu einer Höhe

von € 1.090 bedroht sein (vgl § 368 GewO). Die BAK spricht sich jedenfalls gegen eine Herabsetzung des Strafausmaßes aus. Wir erachten jedoch auch eine Geldstrafe mit einem Betrag von bis zu € 2.180 für zu gering: Hinsichtlich der Sanktionen sollte ein Gleichklang mit den Regelungen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes hergestellt werden. Dieses sieht – in Umsetzung der Richtlinienbestimmungen des Artikels 38 – eine einheitliche Verwaltungsstrafe bis zu einer Höhe von € 10.000 vor.

### **3. Umsetzung der Reform der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Die umzusetzende EU-Richtlinie 2013/55 reformiert die geltende Richtlinie aus dem Jahr 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EU; Berufsqualifikationsrichtlinie). Beide Richtlinien enthalten Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Gewerbe für den Fall, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sich in einem anderen Mitgliedstaat zur Berufsausübung dauerhaft niederlassen oder in diesem vorübergehend grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen wollen. Grundsätzlich berühren die Regelungen zur Berufsqualifikationsrichtlinie jedoch auch die Interessen der Konsumentinnen (Wahrung der Qualitätsstandards – insbesondere bei sensiblen Gewerben) sowie die Interessen der ArbeitnehmerInnen (Wahrung hoher Ausbildungsstandards) bzw stehen im engen Zusammenhang mit dem Problem der Scheinselbständigkeit (Gefahr der Förderung von Scheinselbständigkeit durch Umgehung gesetzlicher Vorschriften). **Effektive und zielgerichtete Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie Maßnahmen zur Transparenz** (zB Datenerfassung zur grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistung) sind daher von wesentlicher Bedeutung und durch den Gesetzgeber sicherzustellen.

Bereits die Vorschriften zur Berufsqualifikationsrichtlinie aus dem Jahr 2005 sahen wesentliche Liberalisierungen der Anerkennungsverfahren vor (zB Wegfall der Prüfung der Qualifikation im Rahmen der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung). In Umsetzung der neuen Richtlinie 2013/55/EG sollen nunmehr weitere Liberalisierungen vorgenommen werden. So etwa wird im Rahmen der Niederlassung das Anerkennungsverfahren in Bezug auf die „Niveauefordernisse“ und Anforderungen an die Berufserfahrung vereinfacht. Im Rahmen der grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistung wird die geforderte Berufserfahrung im Bereich der reglementierten Gewerbe von zwei Jahren auf nur mehr ein Jahr herabgesetzt. Neben diesen neuen Vorgaben aus der Richtlinie schlägt der Begutachtungsentwurf zusätzlich vor, die Liste jener Gewerbe, bei denen eine vorherige Prüfung der Qualifikation vorgesehen ist, wesentlich zu reduzieren.

Es ist zu erwarten, dass die Scheinselbständigkeit durch diese Liberalisierungsschritte wesentlich zunehmen wird. Vor allem im Baubereich, aber auch in anderen Branchen gibt es schon seit Jahren Tendenzen durch Scheinselbständigkeit arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen zu unterlaufen bzw Lohndumping zu verschleiern. Die BAK fordert daher **zu den geplanten Liberalisierungsschritten entsprechende Begleitmaßnahmen zur Hintanhaltung von Scheinselbständigkeit**. Verbessert werden sollten in diesem Zusammenhang insbesondere die **Zusammenarbeit und der Datenaustausch** zwischen den Behör-

den, die die gewerberechtlichen Bewilligungen ausstellen bzw denen gegenüber die Anzeigen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung erfolgen einerseits (Gewerbebehörden, Wirtschaftsministerium) und den Kontrollbehörden für Lohndumping andererseits (Finanzpolizei, Gebietskrankenkassen, Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskrankenkassen). Weiters sollte eine **systematische Auswertung der gewerberechtlichen Bewilligungen und Anzeigen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung** in Form einer Risikobewertung erfolgen, sodass Kontrollen gezielt und effizient durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Aufnahme detaillierterer Informationen bei umgebungsgeneigten Gewerben wie zB Verspachteln von montierten Gipskartonplatten bereits bei Ausstellung des Gewerbescheines vorgesehen werden.

**Zu Zahl 12 und Zahl 18 (§ 373 a Absatz 1 Z 2 und Absatz 2 Z 4; § 373 d Absatz 2) – Verkürzung der Berufserfahrung von zwei Jahren auf nur mehr ein Jahr:**

Eine Reduzierung der geforderten Berufserfahrung bei grenzüberschreitender Dienstleistung bzw im Rahmen der Niederlassungsfreiheit von zwei Jahren auf ein Jahr wird sehr kritisch gesehen. Die Vorgaben der Richtlinie lassen hierbei allerdings für den nationalen Gesetzgeber keinen Umsetzungsspielraum zu.

**Zu Zahl 13 (§ 373 a Absatz 4 Z 2) – behördliche Bescheinigung:**

Der Dienstleister muss im Rahmen der Anzeige einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit eine Bescheinigung vorlegen, dass er rechtmäßig im Mitgliedstaat niedergelassen ist und ihm die Ausübung der Tätigkeit auch nicht untersagt ist. In § 373 a Absatz 4 Z 2 soll nun bei der Bescheinigung die Wortfolge „*der zuständigen Behörden oder Stellen*“ entfallen. Für die Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit derartiger Bestätigungen ist es notwendig und zweckmäßig, dass diese Urkunden weiterhin von den Behörden oder staatlich zuständigen Stellen ausgestellt werden. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung, dass als Aussteller der Bescheinigung weiterhin die Behörde anzusehen ist, aufgenommen werden.

**Zu Zahl 14 (§ 373 a Absatz 5 Z 2) – Wegfall der besonderen Überprüfung der Qualifikation bei sensiblen Gewerben im Rahmen der vorübergehenden Dienstleistungserbringung:**

Zeigt ein Dienstleister eine erstmalige grenzüberschreitende Dienstleistung an, so ist derzeit bei reglementierten Gewerben, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, zu überprüfen, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit zu befürchten ist. Erscheint die Qualifikation nicht ausreichend, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

Von dieser optionalen Richtlinienbestimmung hat der österreichische Gesetzgeber im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 2008 Gebrauch gemacht, um „*Umgehungen zu verhindern („Scheinselbständigkeit“) und den Qualifikationsstandard bei besonders sensiblen Gewerben im Sinne der KonsumentInnen zu schützen*“ (Erläuterungen IA 549/A Blg NR XXIII GP). Der Katalog der relevanten Gewerbe, die geprüft werden müssen (derzeit 31) soll nunmehr erheblich gekürzt werden. Dies trifft zB auch auf die Gewerbe Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Hafner, Kraftfahrzeugtechnik oder Sprengungsunternehmen zu.

Die BAK spricht sich **gegen die geplante Streichung** der Gewerbe aus. Die Schutzinteressen der KonsumentInnen müssen weiterhin gewahrt werden. Die in den Erläuterungen angeführten Gründe für diese geplante pauschale Streichung sind für uns nicht nachvollziehbar. Auch wenn eine Überprüfung der Qualifikation im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die der automatischen Anerkennung unterliegen, unter Umständen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie nicht zulässig wäre, so dürfen die einzelnen im Gesetz aufgezählten Gewerbe jedenfalls nicht pauschal aus der Liste entfernt werden: Der Wortlaut der Richtlinie, der auf eine automatische Anerkennung Bezug nimmt, kann dann wohl nur so interpretiert werden, dass eine Überprüfung des jeweiligen Gewerbes bzw der jeweiligen Tätigkeit nicht grundsätzlich unmöglich ist. Eine Überprüfung kann nur dann wegfallen, wenn im konkreten Fall alle Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung vorliegen (zB die in der EU-Richtlinie vollständige Anzahl der geforderten Praxisjahre). Fehlen diese Voraussetzungen zum Teil, so wird auch eine inhaltliche Prüfung möglich sein. Hingewiesen wird auch auf Erwägungsgrund 6 der Richtlinie, der die Konsumentenschutzinteressen im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistung ausdrücklich hervorhebt.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, auch die Einordnung der betreffenden Gewerbe zur Anerkennungsverordnung, die das Prinzip der automatischen Anerkennung der Richtlinie im nationalen Recht umsetzt, zu überprüfen.

**Zu Z 15 (§ 373 a Absatz 6 Z 1) – Aufhebung der Möglichkeit, freie Gewerbe ebenfalls einer Meldepflicht zu unterwerfen:**

Die BAK spricht sich **gegen die Streichung der Verordnungsermächtigung** zur Einführung einer Meldepflicht bei grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistungen aus. So ermöglicht eine Anzeigeverpflichtung für freie Gewerbe eine **umfassendere und wirksame Kontrolle gesetzlicher Vorschriften** (zB Kontrolle ob auch ein in Österreich reglementiertes Gewerbe vorliegt oder tatsächlich ein freies Gewerbe mit der Tätigkeit erfasst wird). Sie dient der **Transparenz, Information** und **Datenerfassung** im Interesse der österreichischen KonsumentInnen, ArbeitnehmerInnen und Unternehmen und wurde bei der Gewerbeordnungsnovelle 2008 allgemein als flankierende Maßnahme zu den liberalisierten Regelungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistung eingefordert.

Die von den Erläuterungen in Frage gestellte Vereinbarkeit der Meldepflicht mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG wurde bereits im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 2008 geprüft. Eine Meldepflicht für freie Gewerbe wurde als richtlinienkonform explizit in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Gewerbeordnungsnovelle 2008 eingestuft. Um eine direkte Diskriminierung der ausländischen Gewerbetreibenden – wie in den Erläuterungen angesprochen – gegenüber den in Österreich ansässigen Gewerbetreibenden zu vermeiden, könnte vom Erfordernis eines Berufsqualifikationsnachweises, wie in § 373 a Abs 4 Z 3 vorgesehen, abgesehen werden.

**Zu Zahl 17, Zahl 18, Zahl 19 (§ 373 c Absatz 1 Z 2, § 373 d Absatz 1, § 373 e Absatz 1) – Ausschlussgründe für die Anerkennung der Berufsqualifikation (Niederlassungsfreiheit):**

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (zB fehlende Zuverlässigkeit, strafbare Handlungen, Konkursfreiheit) sollte grundsätzlich weiterhin Bedingung für die Erteilung einer Anerkennung von Befähigungsnachweisen sein (vgl Ausschussbericht 2008 zur GewO-Novelle 2008).

**Zu Zahl 20 (§ 373 f Absatz 2) – Führen von Ausbildungsbezeichnungen:**

Neben den bereits im Gesetzesentwurf enthaltenen Schutzvorschriften (Meisterprüfung) sollten auch die Optionen des Artikels 54 letzter Satz, die auf eine Verhinderung der Verwechslung der Ausbildungsbezeichnung mit einer Bezeichnung im Aufnahmestaat abzielen, umgesetzt werden (Konsumentenschutz).

**Zu Zahl 23 (§ 373 k) – Verfahren zum Europäischen Berufsausweis und Dienstleistungsregister:**

Mit der Einführung eines sogenannten europäischen Berufsausweises wird ein zu den bestehenden Anerkennungsverfahren alternatives und elektronisches Verfahren für die grenzüberschreitende Niederlassung und vorübergehende Dienstleistung für einzelne Berufe geschaffen. Es muss dabei **sichergestellt sein**, dass **Tätigkeiten** im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistung ebenfalls von der österreichischen Behörde erfasst und in das **Dienstleistungsregister** eingetragen werden.

§ 373 k verweist sehr pauschal auf die Anwendung der Verfahrensregelung der Artikel 4 a ff. Hier wäre eine klarere Formulierung, aus der auch hervorgeht, dass die Verfahrensregeln des Artikels 4 d (Möglichkeit der Verweigerung der Ausstellung des Ausweises und Fristverlängerung) zur Anwendung kommen, wünschenswert.

Zusätzlich möchten wir noch folgende Punkte ansprechen, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zu beachten wären:

**§ 373 d Absatz 5 – weitere Klarstellung zum vorgeschriebenen Anpassungslehrgang:**

Liegt die Äquivalenz der geforderten Berufs- oder Ausbildungsnachweise zur Ausübung einer Tätigkeit im Zielland nicht vor, ist laut § 373 d Abs 4 ein Anpassungslehrgang zu absolvieren. Diesbezüglich ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig, ob während der Absolvierung des Anpassungslehrganges die Ausübung eines Berufes nun tatsächlich möglich ist oder nicht. Zusätzlich bedarf es einer präziseren Darlegung, was in konkreten Einzelfällen unter einem Anpassungslehrgang zu verstehen ist. Der bloße Verweis auf die Definition der EU-Richtlinie (§ 373 d Absatz 5 GewO) reicht nicht aus

**Artikel 4 f der Berufsqualifikationsrichtlinie – „partieller Zugang“:**

Festgehalten wird, dass der Gesetzesvorschlag (Erläuterungen) keinerlei Aussagen dazu trifft, inwieweit auch die Vorschriften des Artikels 4 f („**partieller Zugang**“) im Rahmen der Gewerbeordnung Berücksichtigung finden bzw inwieweit mögliche optionale Schutzvorschriften des Richtlinienvorschlags im Zusammenhang mit einem „partiellen

Zugang“ (zB Verweigerung aus zwingenden Gründen der Allgemeinheit) zur Anwendung kommen könnten.

#### **Artikel 7 der Berufsqualifikationsrichtlinie – optionale Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der vorübergehenden Dienstleistungserbringung:**

Mit der Reform der Berufsqualifikationsrichtlinie wurden auch die optionalen Schutzbestimmungen im Rahmen der vorübergehenden Dienstleistung des Artikels 7 ausgedehnt. So sollten daher insbesondere Artikel 7 Absatz 2 lit f und g als generelle Vorschriften in die Regelungen des § 373 a GewO übernommen werden.

#### **Vorschläge für redaktionelle Korrekturen:**

Im letzten Satz des § 373 d Absatz 2 des Entwurfes wird auf eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 **lit b** der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen. In den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der genannten Richtlinie wird jedoch in Abs 1 **lit a** der Begriff „reglementierter Beruf“ definiert, der Verweis wäre daher entsprechend zu ändern.

In der Überschrift der Erläuterungen „zu Z 12 bis 15“ wird im Klammerausdruck auf § 365 a des Entwurfes verwiesen, diese Erläuterungen behandeln aber § 373 a des Entwurfes, der Verweis wäre entsprechend zu ändern.

#### **4. Öffnung des Adressatenkreises für die besonderen Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationsrichtlinie auch für Drittstaatenangehörige (Niederlassung)**

Die Berufsqualifikationsrichtlinie stellt in ihrem Anwendungsbereich nur auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ab. Der Gesetzesentwurf schlägt vor, die besonderen Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen (automatische Anerkennung gemäß § 373 c GewO; Gleichhaltung gemäß § 373 d GewO) auch für Drittstaatenangehörige im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Berufsqualifikation wurde im EU-Raum erworben) auszudehnen, wenn die Qualifikation in einer der Mitgliedstaaten erworben wurde. Dabei wird auf das aktuelle Arbeitsprogramm der Bundesregierung Bezug genommen.

Festgehalten wird, dass das Arbeitsprogramm der Regierung in seiner Formulierung speziell auf die Schaffung eines „Anerkennungsgesetzes“ abstellt, die geplante Öffnung im Bereich des Gewerbebereichs wird dabei nicht erwähnt. Die BAK steht der vorgeschlagenen Öffnung des Zugangs kritisch gegenüber. Dies im Hinblick darauf, dass die „automatische Anerkennung“, die keine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Qualifikationen des Gewerbetreibenden vorsieht, aber zwei Drittel aller reglementierten Gewerbe erfasst, an sich schon sehr geringe Qualifikationsnachweise zulässt (unter Umständen genügt nur das Vorliegen einiger Praxisjahre - Frage der ausreichenden Qualifikation im Interesse der KonsumentInnen). Auch inwieweit die geplante Öffnung des Adressatenkreises auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Lehrlingsausbildung haben wird, ist vorab nicht einschätzbar.

Es wird daher vorgeschlagen, Erfahrungswerte zu den Auswirkungen der neuen Liberalisierungen der Richtlinie zu sammeln und erst aufgrund dieser Erkenntnisse eine Entscheidung über eine weitere Öffnung des Zugangs zu treffen.

### 5. Zusätzlicher Regelungsbedarf in der Gewerbeordnung

Abschließend möchten wir noch jene Bereiche erwähnen, für die sich aus unserer Sicht – zur Wahrung der KonsumentInnen- und ArbeitnehmerInneninteressen – zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt. Dazu gehören:

- Maßnahmen gegen die Umgehung von Vorschriften zum Öffnungszeitengesetz vor allem im Tankstellenbereich: Gemäß § 157 GewO sind Tankstellenbetreiber auch berechtigt, Waren des üblichen Reisebedarfs und vorverpackt gelieferte Lebensmittel neben alkoholfreien Getränken, Bier und Futtermitteln für Heimtiere sowie löslichen Kaffee zu verkaufen. Die Gewerbetreibenden werden dabei von den Beschränkungen des Öffnungszeitengesetzes, die für den Handel gelten, nicht erfasst. Die Praxis zeigt jedoch, mit den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben nicht nur Graubereiche geschaffen, sondern auch Möglichkeiten zur Umgehung des Öffnungszeitengesetzes eröffnet werden.
- Maßnahmen zum Schutz vor dem Insolvenzrisiko von Baumeister/Baufirmen (zB durch Einführung einer Insolvenzschutzversicherung analog zu den Pauschalreiseveranstaltern oder eine Regelung analog zu § 7 Bauträgervertragsgesetz iVm § 8 Bauträgervertragsgesetz).
- Die Festschreibung einer Vertrauensschadenversicherung (Innung, Fachgruppenorganisation) zur ausreichenden Abdeckung von Schäden für WohnungseigentümerInnen im Falle der Veruntreuung anvertrauter Gelder durch Immobilientreuhänder.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Scheinselbständigkeit und der damit verbundenen Praxis, dass Gewerbescheine vergeben werden können, die sich auf sehr enge Tätigkeitsbereiche mit nur einem Auftraggeber beziehen und eine unselbständige Beschäftigung darstellen.
- die Einführung eines sachlich abgestuften Systems der Verwaltungsstrafen im Anlagenrecht (Industrieemissions-Richtlinie) sowie
- ein ausdrücklicher im Gesetz angeführter Gewerbeentziehungsgrund bei Verstößen gegen Vorschriften zu Sozial- und Lohndumping (Arbeitsvertragsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA